

192 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (133 der Beilagen): Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht.

Der Zweck des vorliegenden Übereinkommens, das am 5. Oktober 1961 für die Republik Österreich unterzeichnet wurde, ist, die Frage zu regeln, welche Formvorschriften auf letztwillige Verfügungen anzuwenden sind.

Diesem Zweck entspricht es, daß das Übereinkommen sich nicht nur auf die Testamente bezieht, die von Angehörigen der Vertragsstaaten errichtet werden, sondern auch auf solche, die Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder des Übereinkommens sind, errichten, ebenso auch auf Testamente, die außerhalb des Gebietes eines Vertragsstaates abgefaßt worden sind. Es besteht daher auch kein Erfordernis der Gegenseitigkeit (Artikel 6). Auch die Vorbehalte (Artikel 9 bis 13) wirken sich nur für den Staat aus, der den Vorbehalt erklärt hat.

Das Übereinkommen bezieht sich auf letztwillige Verfügungen, also nicht nur auf Testamente, sondern auch auf Kodizille. Zu den letztwilligen Verfügungen im Sinne des Übereinkommens gehören auch von zwei oder mehreren Personen mittels derselben Urkunde erklärte Verfügungen (Artikel 4); schließlich sind unter letztwilligen Verfügungen auch Erklärungen zu verstehen, durch die eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird (Artikel 2).

Dem Zweck des Übereinkommens, die Gültigkeit von Testamenten hinsichtlich der angewendeten Form möglichst zu begünstigen, gibt der Artikel 1 Absatz 1 die Wahl zwischen der Form, die durch die Staatsangehörigkeit des Erblassers bestimmt wird, der Form seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes, wobei in allen diesen Fällen der Zeitpunkt der

Errichtung der letztwilligen Verfügung oder der des Todes des Erblassers wahlweise maßgebend ist; außerdem kann auch die am Ort der Errichtung der letztwilligen Verfügung maßgebende Form angewendet werden und bezüglich unbeweglicher Sachen schließlich die am Ort ihrer Lage geltende Form.

Mit Rücksicht darauf, daß der Beitritt zu dem Vertrag allen Staaten offen steht (Artikel 14 und 16) und nicht beurteilt werden kann, welche Bestimmungen nach der Rechtsordnung eines ratifizierenden oder eines beitretenden Staates in ein Testament aufgenommen werden können, empfiehlt es sich, von diesem Vorbehalt des Artikels 12 Gebrauch zu machen, um einen allfälligen Widerspruch zu zwingenden Formvorschriften des österreichischen Rechtes zu vermeiden.

Das vorliegende Übereinkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Übereinkommens wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1963 beraten und nach einer Debatte, in der der Abgeordnete Dr. Piffl-Percevic und Staatssekretär Dr. Hetzenauer das Wort ergriffen, einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (133 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1963

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatter

Dr. Nemezc
Obmann